OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753241/2/MB

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Platz gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7. Juni 2024, GZ: BHBRSich-2018-161692/41-AIJ, betreffend Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung am 27. Juni 2024, 10:00 Uhr im Rahmen eines Waffenverbotsverfahrens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 7. Juni 2024, GZ: BHBRSich-2018-161692/41-AIJ, den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgefordert, sich am Donnerstag, 27. Juni 2024, 10.00 Uhr auf der Bezirkshauptmannschaft Braunau einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 10. Juli 2023 einen Antrag auf Aufhebung des gegen ihn erlassenen Waffenverbotes gestellt hat und das Waffenverbot aufgrund dem einer Verurteilung gem. §§ 15 Abs. 1 iVm 84 Abs. 4 StGB grundgelegten Tat ausgesprochen wurde. Die Behörde habe im Falle des § 12 Abs. 7 WaffG zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gem. § 12 WaffG noch aufrecht sei. Daher werde er zur oben genannten Untersuchung aufgefordert.

2. Mit Schreiben vom 3. Juli 2024 erhob der Bf mit rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde. Darin führt er sinngemäß aus, dass zur Verhängung des Waffenverbotes durch die belangte Behörde keine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt wurde und dies daher auch nicht nach dem 6 jährigen Zeitraum des Wohlverhaltens für dessen Aufhebung notwendig ist. Darüber hinaus seien auch keine weiteren Anhaltspunkte hervorgekommen, die die amtsärztliche Untersuchung indizieren. Abschließend wird daher der Antrag gestellt, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben werden möge.

3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da schon auf Basis der Aktenlage zu erkennen war, dass der Bescheid der belangten Behörde zu beheben war.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den in Pkt. I. dargelegten Ausführungen. Von einer weitergehenden Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig war.

III.

1. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.“

2.1. § 12 WaffG enthält keine dem § 25 Abs. 2 zweiter Satz zweiter Fall iVm § 8 Abs 7 leg. cit entsprechende Anordnung, wonach die Behörde dem Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde die Beibringung eines (psychologischen) Gutachtens auftragen kann, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, wobei die Behörde im Falle der Weigerung der Vorlage eines Gutachtens von der fehlenden Verlässlichkeit dieser Person ausgehen kann (vgl § 8 Abs. 6 WaffG: "Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war"; vgl zu § 25 Abs. 2 WaffG das VwGH 30. September 1998, 98/20/0269, sowie zu § 8 Abs. 6 WaffG etwa das Erkenntnis vom 26. April 2005, 2005/03/0044).

2.2. Im Fall des § 12 WaffG kann – ebenso wie im Fall des § 25 Abs. 2 erste Alternative leg. cit. – dem Betroffenen die Beibringung eines Gutachtens nicht mit einer dem § 8 Abs. 6 WaffG entsprechenden Wirkung aufgetragen werden, sondern die Behörde hat entweder sogleich oder im Fall der Nichtvorlage eines Gutachtens durch den Betroffenen von Amts wegen einen entsprechenden Sachverständigen zu bestellen und selbst mit der Erstellung eines Gutachtens zu betrauen. Wirkt der Betroffene dann nicht entsprechend mit, kann die Behörde diesen Umstand – auch in einem Verfahren nach § 12 WaffG – zum Nachteil des Betroffenen würdigen (s dazu instruktiv VwGH 3. September 2008, 2005/03/0110 mwN).

3. Sohin vermag keine Grundlage für eine – im Ergebnis auch vollstreckbare – hoheitliche Rechtssatzform erkannt werden. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter